Notar Dr. Jens Jeep und Richter am AG Klaus Wiedemann, Hamburg

Die Praxis der elektronischen Registeranmeldung*

Die Umsetzung des EHUG aus notarieller und richterlicher Sicht

Mit dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), das am 1. 1. 2007 in Kraft getreten ist, hat ein neues Zeitalter des Registerverkehrs in Deutschland begonnen. Mit Ausnahme von Niedersachsen (ab 31. 12. 2007) ist mittlerweile in allen Bundesländern die elektronische Einreichung von Anmeldungen zum Handelsregister Pflicht, der Botengang zum Registergericht Vergangenheit. Der folgende Beitrag befasst sich mit den praktischen Auswirkungen aus Sicht der Notare und der Registergerichte und beantwortet 18 aktuelle Fragen der Praxis.

I. Wozu „elektronischer Rechtsverkehr"?

Hintergrund der Reform der Anmeldung zum Handelsregister ist der Wunsch des Europäischen Gesetz- und mit ihm des Deutschen Normgebers, bei der Umsetzung der so genannten SLIM IV-Richtline[1] die zu publizierenden Unternehmensdaten (und -dokumente!) so schnell und so einfach wie möglich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Soweit die Handelsregister bereits auf die elektronische Führung umgestellt waren, konnten immerhin die Eintragungen von jedem Ort der Welt eingesehen werden, nicht aber die eingereichten Dokumente, etwa die aktuelle Satzung einer GmbH oder die Liste der Gesellschafter. Beides ist nun grundsätzlich seit dem 1. 1. 2007 online möglich. Dabei dient das neu geschaffene (virtuelle) Unternehmensregister[2] als Eingangsportal zu allen Informationen. Dabei wird aber für die eigentlichen Daten auf die einzelnen Handelsregister verwiesen, die weiterhin dezentral bei den Registergerichten geführt werden. Auch das ist neu: Unter www.handelsregister.de[3] kann bundesweit nach einem Eintrag gesucht werden. Damit entfällt die Notwendigkeit, sich für jedes einzelne Registergericht eigene Zugangsdaten besorgen zu müssen.

Da jedoch die einfache Regel gilt, dass alles, was man abrufen kann, zuvor bereitgestellt werden muss, war die Frage nach dem Wie zu beantworten. Der Gesetzgeber hat den Notaren eine entscheidende Rolle zugewiesen. Sie sind nun nicht nur für die Beglaubigung der Unterschriften unter den Anmeldungen, sondern zusätzlich für die Erzeugung der elektronischen Daten und ihre Weiterleitung an das Registergericht zuständig. Dies ist insoweit konsequent, als sich die Tätigkeit der Notare im Bereich des Registerrechts in der Praxis ohnehin nur selten auf die bloße Beglaubigung von Unterschriften beschränkt hat, sondern in fast allen Fällen auch die Beratung der Unternehmen und den Entwurf der Anmeldungen umfasste.

Die „Altdaten", also die bisher nur in Papierform bei den Registergerichten archivierten Dokumente wie Gesellschaftsverträge, Anmeldungen, Gesellschafterlisten etc., können nur auf Anforderung (und gegen Gebühren) von dem Registergericht in elektronischer Form erlangt werden, und auch das gilt nur für Dokumente, die maximal zehn Jahre vor dem Stichtag 1. 1. 2007 erstellt wurden.

II. Was hat sich im Gesetz geändert?

Durch das EHUG ist insbesondere § 12 HGB neu gefasst worden[4]. Absatz 1 Satz 1 bestimmt bei näherer Betrachtung lediglich neu, dass Anmeldungen nunmehr *elektronisch* in öffentlich beglaubigter Form einzureichen sind. Satz 2 schreibt wie der alte Absatz 2 „die gleiche Form" für Vollmachten vor. Der neue Absatz 2 bestimmt die Form für (sonstige?) Dokumente. Dabei wird zwischen solchen unterschieden, die im Original oder in Kopie einzureichen sind (nunmehr: „elektronische Aufzeichnung"), und solchen, die notariell beurkundet (und damit wohl auch beglaubigt) oder in notariell beglaubigter Abschrift einzureichen sind (nunmehr: „einfaches elektronisches Zeugnis gem. § 39 a BeurkG").

Die Systematik dieser Norm leuchtet nicht sofort ein. Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Form, auf die Satz 2 für die Vollmachten verweist, ist weiterhin die „öffentliche Beglaubigung", nicht die „elektronische öffentliche Beglaubigung". Denn wirksam ist auch eine Vollmacht, die in Papierform vorliegt, sofern sie öffentlich beglaubigt ist.

Eine davon zu trennende Frage (die Überschrift des § 12 HGB differenziert hier ganz richtig) ist, wie die Anmeldung und die zugehörigen Dokumente dem Registergericht zu übermitteln, also einzureichen sind. Was eine *elektronische* Einreichung in beglaubigter Form ist, wird in Absatz 1 nicht definiert. Gemeint ist jedoch zweifelsohne das gleiche wie in § 12 II 2 Halbs. 2, der für notariell beurkundete Dokumente auf das mit dem Justizkommunikationsgesetz im vergangenen Jahr eingeführte einfache elektronische Zeugnis verweist, also die Form des ebenfalls relativ neuen § 39 a BeurkG[5]. Verständlicher wäre es gewesen, man hätte das Wort „elektronisch" im ersten Absatz weggelassen und dort nur die reine Form der Anmeldung behandelt. Dann wäre die Frage nach der Art der Einreichung für alle Dokumentarten vollständig durch Absatz 2 beantwortet worden.

Allein die Einreichung der elektronischen Dokumente zum Handelsregister hätte dort jedoch nur zum Teil für eine Arbeitserleichterung gesorgt. Noch immer wäre die manuelle Eingabe der einzutragenden Tatsachen in die Datenbank des Registers erforderlich gewesen. Auch diese Eingabe wurde jetzt auf die Einreicher, also die Notare, verlagert. Die neuen Verordnungen der Länder über den elektronischen Registerverkehr[6] ermöglichen, verpflichten jedoch nicht zur Übermittlung von strukturierten Daten, die direkt in die Registersoftware übernommen werden können. Wichtig ist, dabei zu

* Der Autor *Jeep* ist Notar im Notariat Rathausmarkt in Hamburg und Lehrbeauftragter der Humboldt-Universität zu Berlin. Der Autor *Wiedemann* ist Leiter des Segments Freiwillige Gerichtsbarkeit des *AG Hamburg*.

1 Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 7. 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, ABlEU Nr. L 221 v. 4. 9. 2003, S. 13.

2 Unter www.unternehmensregister.de.

3 Dieses Portal zeigt im Vergleich zum „Unternehmensregister" anschaulich, dass die Qualität eines Internetauftritts nicht von der Anzahl der verwendeten Farben abhängt.

4 Auf sonstige Änderungen durch das EHUG soll hier nur am Rande eingegangen werden. S. dazu bereits ausf. *Liebscher/Scharff*, NJW 2006, 3745; *Sikora/Schwab*, MittBayNot 2007, 1; *Willer/Krafka*, DNotZ 2006, 885.

5 Eingeführt zum 1. 4. 2005 durch das JustizkommunikationsG.

6 Etwa die „VO über den Elektronischen Rechtsverkehr" v. 2. 1. 2007 in Hamburg. Weitere Infos zu allen Verordnungen unter www.egvp.de/grundlagen/gerichte.

unterscheiden: Die Anmeldung i. S. des § 12 HGB ist allein die elektronische beglaubigte Anmeldung, sie ist verfahrensleitend. Die zusätzlich gelieferten Strukturdaten sind lediglich Hilfsdaten für das Register, die nicht ungeprüft übernommen werden dürfen. Weichen die Daten inhaltlich voneinander ab, gilt das, was in elektronisch beglaubigter Form angemeldet wurde.

III. Was ändert sich für Notar und Gericht praktisch?

Bislang fertigte der Notar eine Registeranmeldung, indem er die Unterschriften der Anmeldenden auf Papier entgegennahm, diese im Original beglaubigte und die Anmeldung nebst Anlagen und einem Anschreiben in Papierform zum Register schickte. Dort wurde die Anmeldung geprüft, zu den Akten genommen, die in ihr enthaltenen Daten wurden in das Computersystem eingegeben und dann mit der Eintragung veröffentlicht.

Während für die Anmeldenden selbst alles beim alten bleibt, hat sich der Workflow im Notariat deutlich verändert. Der Notar ist wie gesehen zum einen für die Bereitstellung der Dokumente in elektronischer Form als Bilddateien (zumeist mit der Endung .tiff) zuständig, die er elektronisch beglaubigen muss (s. u. IV). Dies bedeutet, dass eine Anmeldung entweder eingescannt wird oder – auch das ist möglich – unmittelbar aus der Textverarbeitung oder der Notarsoftware als Bilddatei abgespeichert wird. Bei dieser Bilddatei handelt es sich aus Sicht des Computers jedoch um ausgesprochen „dumme" Daten, denn ein aus einzelnen Punkten zusammengesetztes Bild kann zwar vom Menschen als Schrift wahrgenommen, gelesen und verstanden werden, grundsätzlich jedoch nicht von der Registersoftware[7]. Diese benötigt „intelligente" Daten, also computerlesbare Daten, denen zudem jeweils ein Hinweis beigefügt ist, worum es sich in der Sache handelt.

Auch diese Daten liefert nunmehr der Notar, der sie im so genannten XML-Format bereitstellen muss. Das ist mit einer Speisekarte für den Computer vergleichbar: Im Restaurant bekommt der Gast durch die Überschriften mitgeteilt, ob es sich um Vorspeise, Hauptgericht oder Nachtisch handelt, ob das Gericht vegetarisch oder mit Schweinefleisch zubereitet wurde. Dem Computer teilen so genannten „XML-Tags" mit, ob es sich bei einem Namen um den Vor- oder Nachnamen handelt und ob diese Person ein neuer Geschäftsführer ist oder ein abberufener Prokurist, usw. Und um es vorwegzunehmen: Was der Computer versteht, ist seinerseits für den „normalen" Nutzer unverständlich, was der Mensch versteht, bereitet dem Computer Probleme. Daher ist intelligente Software nötig, beide Welten miteinander zu verbinden[8].

Um die elektronische Beglaubigung vorzunehmen, hat die Bundesnotarkammer über ihre Tochtergesellschaft NotarNet GmbH[9] das kostengünstige Programm SigNotar entwickeln lassen, während die Bereitstellung der einzutragenden Daten über das Schwesterprogramm XNotar erfolgt[10]. Beide Aufgaben sind ganz oder zum Teil auch bereits in die spezielle Notariatssoftware übernommen[11]. Die Übermittlung der Daten gelingt durch eine Art spezielles E-Mail-Programm für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Behörden, genannt EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach). Letzteres dient auch dazu, die Klage eines Anwalts kurz vor Fristablauf elektronisch und mit nachweisbarem Zugang bei Gericht einzureichen, ist also keineswegs ein Spezialprogramm für den elektronischen Registerverkehr.

Auf Gerichtsseite zeigt sich das komplementäre Bild: Die Daten kommen elektronisch an und werden von der Posteingangsstelle an den jeweiligen Sachbearbeiter/Richter weitergeleitet. Automatisch werden sie so in die jeweilige Registersoftware gespielt, dass die XML-Daten bereits an ihrem richtigen Platz landen. Insbesondere die Abschrift von umfangreichen Unternehmensgegenständen und die Erfassung der Personendaten werden so vereinfacht. Der Rechtspfleger bzw. Richter muss dennoch die eingescannten Dokumente am Monitor sichten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen und dann die Eintragung veranlassen. Er tut dies ganz praktisch vor einem papierleeren Schreibtisch, auf dem zwei Monitore stehen: Einer mit der Registersoftware und ein zweiter mit der Darstellung der vom Notar übermittelten Bilddokumente.

Die folgende Übersicht zeigt, was sich im Notariat und bei Gericht verändert hat und welche Software im Spiel ist:

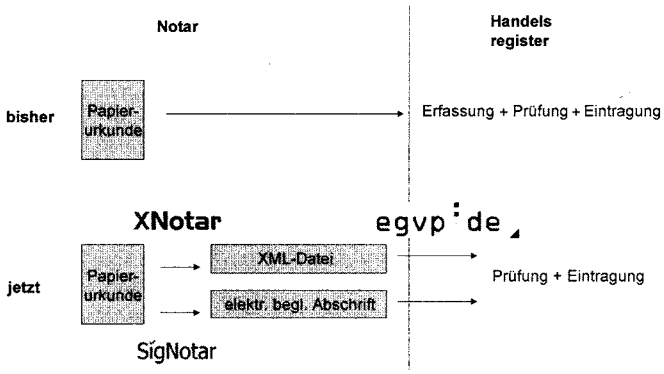

IV. Wie funktioniert die „elektronische beglaubigte Abschrift"?

Der neue § 39a BeurkG, auf den § 12 II HGB verweist, erlaubt die Erstellung von einfachen elektronischen Vermerken, insbesondere die Fertigung einer elektronischen beglaubigten Abschrift. Dazu muss das erstellte Dokument (Abschrift und Beglaubigungsvermerk)

„mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden. Diese soll auf einem Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist. Mit dem Zeugnis muss eine Bestätigung der Notareigenschaft durch die zuständige Stelle verbunden sein. Das Zeugnis soll Ort und Tag der Ausstellung angeben".

Für den Juristen, der sich bisher nur ungern mit Fragen der Technik beschäftigt hat, ist solch ein Text durchaus abschreckend. Dahinter steckt jedoch das verständliche Bedürfnis, ein technisches Äquivalent für Siegel und Unterschrift des Notars zu schaffen. Das klingt komplizierter als es ist: Wer Geld am Automaten abheben kann, der beherrscht auch die Technik der qualifizierten Signatur.

7 Die Technik der Buchstabenerkennung (OCR) hat ihre Schwächen und kann hier nicht angewendet werden, weil der erkannte Text noch immer für den Computer unverständlich ist, da ihm die rechtliche Syntax der Daten fehlt.

8 Richtig intelligente (also intelligent programmierte) Software wird eines Tages hoffentlich sogar dafür sorgen, dass beide Welten aus dem gleichen Datensatz generiert werden, der nur einmal erfasst werden muss.

9 S. www.notarnet.de mit Bestellmöglichkeiten und weiteren Informationen.

10 Der Netto-Preis für beide Programme im Paket beträgt lediglich 200 Euro zuzüglich einer jährlichen Gebühr von 60 Euro, in der alle Updates enthalten sind.

11 Etwa bei dem in Hamburg verbreiteten Programm CVCNoRe.

Die dahinter stehende digitale Verschlüsselungstechnik ist zwar nicht neu, doch hat sie sich bisher nicht durchgesetzt. Kaum jemand verschlüsselt etwa seine privaten oder geschäftlichen E-Mails, so dass diese – jedenfalls theoretisch – a) von jedem gelesen und b) verändert werden und c) auch von jedem anderen als dem scheinbaren Absender stammen können. Diese Unsicherheit ist im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs natürlich nicht hinnehmbar und kann durch die digitale Verschlüsselung verhindert werden.

Obwohl man gerade am Computer problemlos Dinge tun kann, ohne sie zu verstehen, ist eine Mindestkenntnis dieser Verschlüsselungstechnik für den Rechtsanwender unerlässlich: Die Signaturkarte des Notars enthält zwei (Software) Schlüssel, einen privaten und einen öffentlichen. Der private ist untrennbar mit der Signaturkarte verbunden. Der öffentliche (sic!) ist frei erhältlich und wird automatisch von Programmen bei der Prüfung einer Signatur aus entsprechenden Verzeichnissen gelesen. Die einfache Regel ist nun: Was mit dem einen Schlüssel verschlüsselt wurde, kann *nur* mit dem anderen entschlüsselt werden. Was also mit dem öffentlichen Schlüssel des Empfängers verschlüsselt wurde, kann nur dieser Empfänger (mit seinem privaten Schlüssel) öffnen. Er weiß jedoch nicht, woher die Daten stammen.

Was umgekehrt mit dem privaten Schlüssel des Versenders verschlüsselt wurde, kann jeder Empfänger mit dessen öffentlichem Schlüssel lesen und weiß nun mit relativer Sicherheit, von wem die Daten stammen. Werden privater Schlüssel des Absenders und öffentlicher Schlüssel des Empfängers kombiniert, ist die äußerste Sicherheit gewährleistet. Man kennt den Absender und nur der Empfänger kann die Nachricht lesen.

Durch die zusätzliche Beglaubigung des Antrags des Notars auf Erteilung einer Signaturkarte, durch die Bestätigung der Notareigenschaft durch die zuständige Kammer und durch die sichere Zustellung der Karte an den Notar kommt hinzu, dass für jeden Empfänger sichergestellt ist, dass das so entpackte Datenpaket von einer identifizierten und existenten Person stammt, die zudem nachweislich Notar ist. Genauer: dass dieses Datenpaket mit der Signaturkarte dieses Notars verschlüsselt wurde. Dieses Prinzip wird im Rahmen des § 39a BeurkG genutzt und nennt sich qualifizierte elektronische Signatur, weil die Verschlüsselung mit einer Signaturkarte nebst PIN vollzogen wurde und die Identität des Karteninhabers dauerhaft überprüfbar ist, ebenso wie die Frage, ob die Karte zwischenzeitlich gesperrt worden ist.

Allerdings wird beim Signaturvorgang (etwa mit SigNotar) nicht etwa das gesamte Bilddokument (die gescannte Anmeldung) als solches verschlüsselt, weil dies relativ lange dauern würde. Wegen der Publizität des Registers ist der Inhalt der Anmeldung auch nicht vertraulich, so dass es hier vor allem darum geht, den Nachweis der Unveränderheit und des richtigen Erstellers zu erbringen. Dazu wird – ganz automatisch von der Signatursoftware – aus dem Bilddokument lediglich eine kleine Zahl errechnet, der so genannte Hash-Wert. Dieser ändert sich, und das ist der Clou, wenn auch nur ein einzelner Punkt in der Bilddatei verändert wird. Nur dieser Hash-Wert wird dann verschlüsselt und in einer einzelnen Signaturdatei (eine Datei mit dem gleichen Namen wie die TIFF-Datei, aber einer abweichenden, im wahrsten Sinne des Wortes kryptischen Endung, z. B. .pkcs7) verschickt, eine Art kleiner Software-Tresor, der nur mit dem öffentlichen Schlüssel des Notars zu öffnen ist. Die Bilddatei bleibt völlig unberührt durch den Signaturvorgang. Jeder kann sie lesen, jeder verändern. Allerdings würde eben diese Veränderung bei der im Gericht vorgenommenen Signaturprüfung sofort auffallen, weil der Prüfende seinerseits auf Basis dieser übermittelten Bilddatei den Hash-Wert errechnet, dann den in der Signaturdatei verschlüsselten Hash-Wert mit dem öffentlichen Schlüssel des Notars öffnet und beide Werte vergleicht. Stimmen sie überein, wurde die Datei nicht verändert. Außerdem wird aktuell und online überprüft, ob die Signatur wirklich von einem Notar stammt und auch zwischenzeitlich nicht gesperrt wurde.

In der Praxis scheint sich die Formulierung einzubürgern, der Notar würde eine Anmeldung „signieren". Dieser Sprachgebrauch wird dem § 39a BeurkG nicht gerecht. Denn die Signatur alleine wäre in der Papierwelt nichts anderes als die Unterschrift des Notars unter einer beglaubigten Abschrift. Hinzu muss jedoch der eigentliche Beglaubigungsvermerk kommen und zwar in der elektronischen Welt genau wie in der Papierwelt. Und so wie der Notar davon spricht, dass er etwas „beglaubigt" und nicht bloß „unterschreibt", sollte nunmehr davon gesprochen werden, dass etwas „elektronisch beglaubigt" wird und nicht lediglich „signiert". Anders ist es beim späteren Versand der Daten im EGVP. Hier wird das Datenpaket tatsächlich „nur" signiert, also elektronisch unterschrieben und – in Ermangelung eines Beglaubigungsvermerks – nicht elektronisch beglaubigt.

V. Wie ist der elektronische Beglaubigungsvermerk zu formulieren?

Die Frage nach dem richtigen Beglaubigungsvermerk in der elektronischen Welt ist komplizierter, als sie auf den ersten Blick erscheint. Dies hängt damit zusammen, dass, anders als bei der klassischen Papier-Beglaubigung, eine körperliche Verbindung zwischen der beglaubigten Unterschrift oder der beglaubigten Abschrift und dem mit Unterschrift und Siegel des Notars versehenen Vermerk nicht mehr existiert. Vielmehr ist und bleibt trotz des späteren Signaturvorgangs die gescannte Kopie des Dokuments nichts weiter als die gescannte Kopie des Dokuments. Sie wird durch den Signaturvorgang nicht verändert – anders als die papierne Unterschriftsbeglaubigung, die ja unmittelbar die Unterschrift des Notars und dessen Siegel enthält. Insbesondere kann die gescannte Kopie alleine also keine beglaubigte elektronische Abschrift darstellen.

Die Signatur(datei) als solche ist ebenfalls keine beglaubigte elektronische Abschrift: Sie stellt lediglich die Verpackung dar, in der mit dem auf der Signaturkarte enthaltenen „privaten Schlüssel" des Notars der aus der bereits existierenden elektronischen Datei errechnete Hash-Wert verpackt wird. Die elektronische beglaubigte Abschrift kann also erst die *Kombination* aus der gescannten oder elektronisch generierten Tiff-Datei sowie der aus ihrer Basis erstellten Signaturdatei sein.

Dies hat Auswirkungen auf den Text des Beglaubigungsvermerks. Der etwa in SigNotar vorgeschlagene Text lautet:

> *Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddateien mit dem mir vorliegenden Papierdokument. AB, Notar.*

Aus diesem Text geht erstens entgegen § 42 I BeurkG nicht hervor, welche Rechtsnatur das vorliegende Papierdokument hatte – Urschrift, Ausfertigung, beglaubigte Abschrift oder einfache Kopie. Ohne diese Angabe ist der Vermerk jedoch problematisch, weil die elektronisch beglaubigte Abschrift

einer einfachen Kopie den Anforderungen des § 12 II 2 Halbs. 2 HGB nicht genügt.

Zweitens wird, wie dargestellt, allein durch den Text, der in dem zu signierenden Dokument enthalten ist, selbst gerade nichts beglaubigt. Es fehlt an einer Verbindung zwischen dem Beglaubigungstext („Hiermit ...") und der Signatur („Damit!"). Wenngleich gerade im Anfangsstadium des elektronischen Rechtsverkehrs auch bei obigem Vermerk in Verbindung mit einer entsprechenden Signatur durch Auslegung klar sein wird, was der Notar gemeint hat, und man an die eingereichten Signaturvermerke keine überhöhten Anforderungen stellen sollte, empfiehlt es sich doch, für die Zukunft eine präzisere Formulierung zu verwenden.

Vorgeschlagen sei etwa der folgende Beglaubigungstext:

„Durch die beigefügte qualifizierte elektronische Signatur beglaubige ich, dass es sich bei dem vorstehenden elektronischen Dokument um die inhaltlich übereinstimmende Wiedergabe des mir im Original/in Ausfertigung/in beglaubigter Abschrift/als Kopie vorliegenden Papierdokuments handelt. Hamburg, am Tag der Signatur, AB, Notar."

Das Zeugnis gem. § 39 a BeurkG ist daher die Kombination von elektronischem Dokument im TIFF-Format und der Signatur. Die Bestätigung der Notareigenschaft (§ 39 a S. 4 BeurkG) sowie Ort und Tag der Ausstellung (§ 39 a S. 5 BeurkG) sind angegeben bzw. ergeben sich aus der späteren Signaturprüfung.

Die folgende Übersicht soll das Prinzip verdeutlichen:

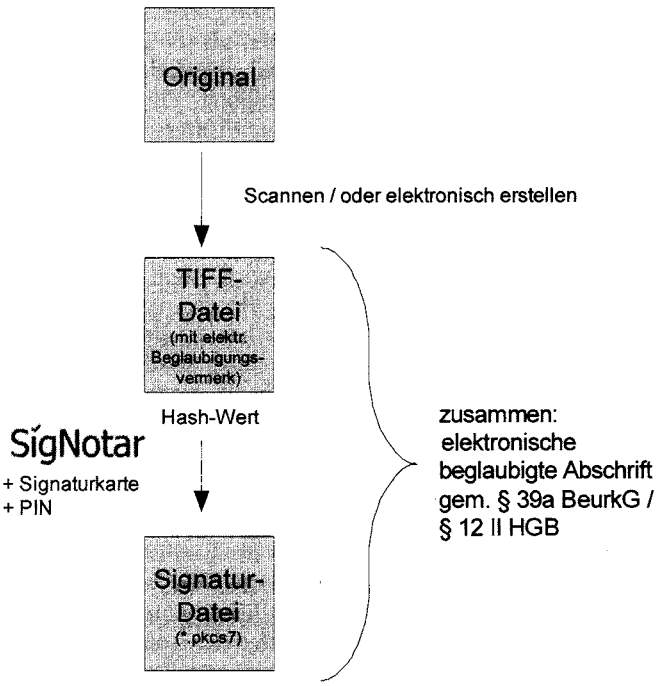

VI. Muss die Originalanmeldung gescannt werden?

Fraglich ist, ob die Original-Beglaubigung mit allen Unterschriften gescannt und dann vom Notar signiert werden *muss*. Diese bildhafte Wiedergabe der Unterschrift des Anmeldenden wird vereinzelt von Gerichten verlangt – jedoch zu Unrecht. In der Papierwelt ist für eine beglaubigte Abschrift nicht die bildliche Wiedergabe der Unterschriften erforderlich[12]. Gleiches muss für die elektronische Welt gelten, so dass die Angabe der Namen mit einem vorgesetzten „gez." sowie ein „L. S. not." für das Siegel ausreichen. Da schon bisher § 12 HGB nicht zwingend die Vorlage der Originalanmeldung verlangte, sondern auch die Einreichung einer beglaubigten Abschrift genügen ließ[13], muss gleiches auch im elektronischen Zeitalter gelten. Dies bedeutet, dass die elektronische TIFF-Datei automatisch durch eine entsprechend programmierte Software generiert werden und vom Notar signiert werden kann, so dass ein Scannen ganz entfällt[14].

VII. Ist eine originär elektronische Beglaubigung möglich?

Bisher wird in der Praxis ausschließlich eine klassische Papierbeglaubigung der Unterschriften der Anmeldenden vorgenommen, bevor davon eine elektronisch beglaubigte Abschrift erstellt wird. Denkbar ist vor dem Hintergrund des § 39 a BeurkG jedoch auch die unmittelbar elektronische Beglaubigung. Denn der Vermerk über die Echtheit der Unterschrift ist ein einfaches Zeugnis i. S. der §§ 39, 40 BeurkG, das nunmehr gem. § 39 a BeurkG auch in elektronischer Form aufgesetzt werden kann. Dazu würde zwar die Unterschrift selbst noch auf Papier erfolgen[15], die Beglaubigung würde jedoch unmittelbar in elektronischer Form festgehalten, wie der folgende Formulierungsvorschlag zeigt:

„Durch die beigefügte qualifizierte elektronische Signatur beglaubige ich, dass es sich bei dem vorstehenden elektronischen Dokument um die inhaltsgleiche Wiedergabe der mir vorliegenden Originalanmeldung handelt. Weiter beglaubige ich die Echtheit der vor mir anerkannten Unterschriften von AB auf dieser Originalanmeldung. Hamburg, am Tag der Signatur, XY, Notar."

Damit wird jedoch – anders als in der Papierwelt – kein einzigartiges Original geschaffen, sondern lediglich eine beliebig kopierbare elektronische Vermerkdatei. Diese taugt unseres Erachtens durchaus zur unmittelbaren Anmeldung (ebenso wie hier auch eine beglaubigte Abschrift reicht). Eine Vollmacht, die über den Tag hinaus Wirksamkeit beansprucht, sollte auf diese Weise jedoch nicht beglaubigt werden, da ein Widerruf durch Beseitigung des Originals nicht möglich ist. Der Nutzen dieser elektronischen Vollmacht reicht damit praktisch nicht über den Abgabezeitpunkt hinaus.

VIII. Wie erfolgt die elektronische Beglaubigung durch den Notarvertreter?

Da es keine Signaturkarten mit dem Attribut „Notarvertreter" gibt und nach einer verbreiteten Auffassung die Weitergabe der Signaturkarte nebst PIN an den Vertreter *„aus technischen und aus signaturrechtlichen Gründen"*[16] ausgeschlossen ist, meinte man für die Beglaubigung durch Vertreter einen anderen Weg finden zu müssen. Das von der Bundesnotarkammer vorgeschlagene und im Programm Sig-

12 *Eylmann/Vaasen*, BNotO u. BeurkG, 2. Aufl. (2004), § 42 BeurkG Rdnrn. 5 ff.: „Die Abschrift ist eine Zweitschrift, deren inhaltlicher Gleichlaut mit der Unterschrift durch den Notar bestätigt wird. (...) Unterschriften in Abschriften, die nicht fotokopiert werden, sondern nur nachgeschrieben werden, können mit dem Schreibmaschinennamen und dem Zusatz „gez." wiedergegeben werden."

13 *Baumbach/Hopt*, HGB, 22. Aufl. (2006), § 12 Rdnr. 1: „Für (die Anmeldung) genügt auch die Einreichung einer nach § 42 BeurkG beglaubigten Abschrift (Kopie) der öffentlich beglaubigten Anmeldeerklärung."; *BayObLG*, DB 1975, 1162.

14 Das Programm NOTRE verfährt beispielsweise auf diese Art.

15 In Zukunft könnte allerdings auch an eine Unterschrift in elektronischer Form auf einen berührungssensitiven Bildschirm gedacht werden, wie man es heute schon bei der Bestätigung von Paketlieferungen kennt.

16 *Gassen/Wegerhoff*, Elektronische Beglaubigung, 2006, Rdnr. 191.

Notar inkorporierte System sieht ein dreistufiges Verfahren vor:

1. Die Vertreterbestellung wird in elektronisch beglaubigter Form beigefügt, die vom vertretenen Notar, einem anderen Notar oder von der ausstellenden Stelle signiert wurde.

2. Die zu signierende Urkunde wird vom Vertreter als natürliche Person elektronisch beglaubigt.

3. Die elektronisch beglaubigte Abschrift der Urkunde und die signierte Vertreterbestellung werden in einer ZIP-Datei zusammengefügt, die vom Vertreter als natürliche Person nochmals signiert wird. Versendet der Vertreter nun noch die Dateien im EGVP, erreichen das Handelsregister in einer einzigen Anmeldung vier elektronische Signaturen, die es zu prüfen gilt.

Im Vergleich zur Papierwelt ist dies eine schwer verständliche Verkomplizierung. Gemäß § 41 BNotO folgt dem papiernen und im Übrigen den Namen des Notars nicht ausweisenden Beglaubigungsvermerk des Notarvertreters nur eine – in der Praxis den Namen nicht zwingend erkennbar lassenden – Unterschrift und der einfache Zusatz „Notarvertreter" neben dem Siegel bzw. Stempel des vertretenen Notars. Eine beglaubigte Abschrift der Vertreterbestellungsurkunde ist nicht anzufügen.

In Sozietäten bietet sich derzeit die folgende pragmatische Lösung an: Während der Vertreter des verhinderten Notars wie gewohnt die Unterschrift auf Papier beglaubigt, wird die beglaubigte Abschrift vom Sozius in seiner Eigenschaft als Notar angefertigt. Es gibt keine Verpflichtung, dass die Unterschrift beglaubigender Notar/Vertreter und die elektronische Abschrift beglaubigender Notar identisch sein müssen, handelt es sich doch um zwei unterschiedliche notarielle Tätigkeiten[17]. Denkbar ist sogar die Beteiligung von drei Notaren: Notar *A* beglaubigt die Unterschrift, Notar *B* fertigt die elektronische beglaubigte Abschrift an und (der den ganzen Vorgang in einer anderen Stadt koordinierende) Notar *C* reicht die (ihm elektronisch von Notar *B* übermittelte) Anmeldung zusammen mit anderen Dokumenten beim Register ein. Dem Einzelnotar hilft der gutgemeinte Verweis auf den Sozius freilich nicht weiter.

Daher sei – de lege ferenda – die folgende Lösung vorgeschlagen: Ein ausführlicher elektronischer Signaturvermerk könnte die Vertretereigenschaft unter verständlicher Angabe des Namens des Vertreters noch viel klarer zum Ausdruck bringen als bisher der Beglaubigungsvermerk.

> *„Ich, AB, in meiner Eigenschaft als amtlich bestellter Vertreter des Notars Dr. XY in Hamburg, beglaubige ...*"

Dies entspräche dem kennzeichnenden Zusatz als Vertreter. Dieser könnte den Vermerk dann mit der Signaturkarte des Notars signieren. Damit würde vor allem auch den Anforderungen des § 39a BeurkG Genüge getan. „Technisch" ist dies problemlos möglich. Voraussetzung wäre allerdings, dass der Vertreter auch *rechtlich* mit der Karte des Notars signieren *darf*. Bislang ist dies etwa durch Nr. IV Nr. 2 der Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer ausdrücklich untersagt, die eine Weitergabe der Karte und der Geheimnummer an Mitarbeiter und Dritte verbietet.

Im Grundsatz ist dies richtig und integraler Bestandteil der Signaturtechnik. Die Weitergabe an Notariatsmitarbeiter wäre daher notarielle Todsünde und entspräche bildhaft dem Abschneiden der rechten Hand zwecks Weitergabe der eigenen Unterschrift. Allerdings haben nicht zuletzt die Notare zu Recht immer darauf hingewiesen, dass die Signaturtechnik eben nicht unfehlbar sei, mithin anders als bei der notariellen Beglaubigung einer Unterschrift gerade *nicht* mit absoluter Sicherheit die Identität des Signierenden bestätigt wird, weil die Karte nun einmal aus der Hand gegeben werden *kann*. Es ist auch nicht ersichtlich, warum im privaten Bereich diese Weitergabe im Rahmen einer Bevollmächtigung nicht auch sinnvoll sein sollte. Schon jetzt kann der Bevollmächtigte wortwörtlich „im Namen des Vollmachtgebers" unterschreiben, das heißt mit dessen Namen und nicht mit seinem eigenen[18].

Ob das Weitergabeverbot daher auch im Falle der Weitergabe an den amtlich bestellten Notarvertreter sachgerecht ist, ist mehr als fraglich und sollte vom Gesetzgeber neu bewertet werden. Denn trotz der Unterschrift/Signatur durch den Vertreter bleibt es doch im Rechtsverkehr eine Urkunde des *Vertretenen*. Dies wird am klarsten dadurch zum Ausdruck gebracht, dass auch dessen Signaturkarte benutzt wird. Dass der Vertreter im der Papierwelt natürlich mit der eigenen Unterschrift und nicht mit der des Vertretenen unterschreibt, ist weniger einer zum Schutz des Rechtsverkehrs besonders ausgefeilten Dogmatik zu verdanken als der schlichten Tatsache, dass die echte eigene Unterschrift nun einmal nicht von einer anderen Person verwendet werden *kann*.

Eine signifikante Missbrauchsgefahr wäre mit dieser Lösung ebenfalls nicht verbunden. Die PIN ist ohne die Karte wertlos, Letztere wird mit Ende der Vertretung jedoch zurückgegeben. Der Vertreter müsste zum Missbrauch schon die Karte entwenden, so wie er auch das Siegel entwenden kann. Beides wäre eine Amtspflichtverletzung gröbster Natur.

Vorteil der zugelassenen Weitergabe von Karte und PIN als einfache und pragmatische Regelung wäre, dass a) *eine* elektronisch beglaubigte Urkunde nur noch *eine* notarielle[19] Signatur hätte und b) die Signatur auch – der optimistische Blick in die Zukunft sei gestattet – international unmittelbar einsetzbar wäre. Denn wenn das elektronische ständig überprüfbare Notarattribut eines Tages gleich einer Apostille behandelt und damit international anerkannt würde, wäre die umständliche Apostille mit ihrer zeit- und arbeitsaufwändigen Zwischenstufe der Bescheinigung durch den Landgerichtspräsidenten verzichtbar.

Hier sollte schnell gehandelt und die Verwendung der Signaturkarte durch den Notar gesetzlich erlaubt, ja vorgeschrieben werden. Dazu wäre lediglich die folgende schlanke Neufassung des § 41 I 2 BNotO erforderlich[20]:

> „[Der Vertreter] hat seiner Unterschrift *oder seinem Signaturvermerk* einen ihn als Vertreter kennzeichnenden Zusatz beizufügen und Siegel und Stempel *bzw. die Signaturkarte* des Notars zu gebrauchen."

17 Das Antragsrecht gem. § 129 FGG (insb. das Recht zur Rücknahme von Anträgen) hat indes nur der Notar, der die Unterschrift entgegengenommen hat. Die Einreichung selbst per EGVP sollte der Notarvertreter unmittelbar mit seiner eigenen Signaturkarte vornehmen können, ohne dass hier der komplizierte Nachweis der Vertretung erforderlich ist. Dies sichert ihm bzw. dem von ihm vertretenen Notar das Rücknahmerecht über § 129 FGG. Außerdem wird ihm die Eintragungsnachricht zugesandt (*Keidel/Krafka/Willer*, RegisterR, 7. Aufl. [2007], Rdnr. 125).

18 *Palandt/Heinrichs*, BGB, 66. Aufl. (2007), § 126 Rdnr. 8; *Schramm*, in: MünchKomm, 5. Aufl. (2006), § 164 Rdnr. 37.

19 Im jetzigen System wäre es hingegen möglich, dass die Bestellungsurkunde vom Landgerichtspräsidenten, die weiteren Signaturen vom Vertreter stammen, und so keine einzige notarielle Signatur enthalten ist.

20 Abweichungen zum heutigen Wortlaut sind kursiv dargestellt.

IX. Was geschieht mit der Urschrift der Registeranmeldung?

In dem Augenblick, in dem die elektronische beglaubigte Abschrift der Anmeldung zum Gericht geschickt wurde, hat die Originalanmeldung keine weitere Funktion mehr. Wurde sie bisher zum Gericht eingereicht, stellt sich nun die Frage, was mit ihr geschehen soll. Empfehlenswert ist es, sie zur Urkundensammlung zu nehmen. Denn insbesondere dann, wenn die zu übermittelnde Bilddatei originär im Computer generiert wurde, stellt die Unterschrift den einzigen Nachweis dafür dar, dass die Originalunterschrift tatsächlich vorlag, da die elektronische beglaubigte Abschrift wie oben gesehen nicht einmal die Kopie der Unterschrift erfordert. Dem Mandanten sind einfache Abschriften zuzusenden.

X. Was ist bei der Zusammenstellung der Strukturdaten zu beachten?

In Zukunft ist jede Anmeldung praktisch nur so gut wie die Qualität der mitgelieferten Strukturdaten, auch wenn der Anmeldetext selbst die verbindlichen Daten enthält. Es ist offensichtlich, dass die erwünschte Arbeitserleichterung bei Gericht nur dann eintritt, wenn die Strukturdaten inhaltlich richtig sind und automatisch an die passenden Orte der Registersoftware eingespielt werden. Aus Sicht des Handelsregisters ist insbesondere auf die folgenden Punkte zu achten:

- Pflicht und für die spätere Beauskunftung (also den unmittelbaren Abruf der Dokumente über das Internet) wichtig ist die Angabe des **Dokumentendatums**, in der weit verbreiteten Gerichtssoftware RegisSTAR auch **Erstellungsdatum** genannt. Dies sollte das *letzte* in der Datei enthaltene Datum sein (etwa der Beurkundungszeitpunkt, das Beschlussdatum, das Datum der Vollmachts- oder Genehmigungserteilung oder der Tag der letzten beglaubigten Unterschrift). Falsch wäre es also, den Tag der Ausfertigung oder der Erzeugung des elektronischen Dokuments anzugeben.
- Bei Gesellschafterlisten und Listen der Aufsichtsratsmitglieder ist es wichtig, im Dokumentendatum den **Stichtag** anzugeben. Das ist der erste Tag, an dem diese Liste „gültig" wird. Dieser Tag ist in der Regel gleichzeitig der Tag, an dem die Liste erstellt wird, er kann aber auch davor liegen, wenn die Liste zu einem späteren Zeitpunkt erstellt wird. Der Stichtag erscheint in der Dokumentenbeauskunftung des gemeinsamen Internetportals der Länder dann zum Beispiel als „Liste der Gesellschafter **zum** 10. 1. 2007".
- Entscheidend für die Zuordnung und damit die richtige Bereitstellung zum elektronischen Abruf ist die **zutreffende Bezeichnung der angehängten Dateien**. Der häufigste Fehler ist es, Gesellschafterversammlungsprotokolle als Dokumentenart **„Gesellschaftsvertrag/Satzung/Statut"** zu bezeichnen. Darunter sollte man vielmehr *nur* die notariell bescheinigten Satzungsneufassungen nach § 54 GmbHG und § 181 AktG verstehen. Sämtliche Beschlüsse der Gesellschaften fallen vielmehr unter die Dokumentenart **„Protokoll/Beschluss"**. Die Dokumentenart **„Anmeldung"** betrifft nur die durch die Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder etc. vorzunehmenden Urkunden. **„Dokumente für den internen Gebrauch"** betrifft alles, was die Registergerichte auch bisher in den (nicht öffentlich zugänglichen) Hauptband der Registerakten geheftet haben, insbesondere (verzichtbare) Einreichungsschreiben des Notars, Bankbelege und Gewerbeanmeldungen. **„Sonstige Urkunden/Unterlagen"** sind ein Auffangbecken für Dokumente, die früher in den (öffentlich zugänglichen) Sonderband der Registerakten geheftet wurden und ab 1. 1. 2007 in der Dokumentenbeauskunftung des gemeinsamen Internetportals der Länder abgerufen werden können und nicht einer anderen Dokumentenart zuzurechnen sind. Dazu gehören Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsverträge, behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen (z. B. nach der GewO), Übernahmeerklärungen, Sachgründungsberichte, Einbringungsverträge, Bewertungsnachweise, Zeichnungsscheine, Amtsniederlegungserklärungen, Erbscheine und Übernehmerlisten gem. § 57 III Nr. 2 GmbHG (diese fallen nicht unter „Liste der Gesellschafter"!).
- Werden mehrere Geschäftsanteilsübertragungen am selben Tag vorgenommen, so ist es zweckmäßig, sämtliche darauf resultierenden **Gesellschafterlisten in einer Datei** zu übertragen und so zu nummerieren und zu scannen, dass die letzte Nummer als erstes erscheint und damit den aktuellen Stand darstellt. „Stichtag" sollte dann der Stichtag der zeitlich letzten, also aktuellsten Liste sein.
- Die **Benennung** der angehängten Dateien sollten möglichst mit einem Firmenbestandteil beginnen und anschließend die Art des Dokuments enthalten, um dem Registergericht den Überblick zu erleichtern. Das gilt insbesondere für diejenigen Registergerichte, die die Zuständigkeiten der Sachbearbeiter nach den Anfangsbuchstaben der Firmen verteilt haben.
- Bei der Eingabe des **Unternehmensgegenstands** ist nur die eigentliche unternehmerische Tätigkeit anzugeben, getreu dem so einfachen wie hilfreichen Satz: *Anzugeben ist, was hinterher auch im Register veröffentlicht wird.* Fehlen sollte auf jeden Fall die Floskel „Gegenstand des Unternehmens ist ...".
- Der gleichen Regel folgen auch sonstige Eingaben: „Alte" Daten (z. B. die Adresse des abberufenen Geschäftsführers, die unveränderte Anschrift der Gesellschaft) sind für die Gerichte keine Arbeitserleichterung, **es kommt auf die neuen Daten an:** Bei Erhöhung von Kommanditeinlagen die neue Gesamteinlage des Kommanditisten, bei einer Kapitalerhöhung das neue Stammkapital, bei einer Firmenänderung die neue Firma, usw.
- Die Angabe der **konkreten Vertretungsbefugnis** erfordert grundsätzlich nur dann eine Eingabe, wenn diese sich von der allgemeinen unterscheidet[21].
- Mehrere **Dokumente der gleichen Dokumentenart** (insbesondere Vollmachten oder wie gesehen Gesellschafterlisten) sollten zu *einem* Dokument zusammengefasst werden, da die Gerichte nur eine (leider nicht einheitliche) Höchstzahl von angehängten Dokumenten akzeptieren und man bedenken muss, dass sich durch die Signatur(datei) die Dokumentzahl der elektronisch beglaubigten Dokumente gleich verdoppelt.

XI. Wo werden die Übernahme der Kostenhaftung oder die besondere Eilbedürftigkeit vermerkt?

Das Anschreiben im klassischen Sinne gibt es im elektronischen Rechtsverkehr nicht mehr. Im Rahmen der Zusammenstellung der XML-Daten besteht jedoch die Möglichkeit, 1000 Zeichen in einem speziellen Feld „Bemerkungen" bereitzustellen, wovon jedoch nur die ersten 250 Zeichen vom Registerrichter bzw. dem Rechtspfleger ohne Scrollen eingesehen werden können. Diese Daten ersetzen grundsätzlich das bisherige Anschreiben. Hier ist der richtige Ort für Hinweise auf die besondere Eiligkeit oder die Übernahme der Kostenhaftung, welche nunmehr gem. § 8 II 2 Nr. 3 KostO dazu führt, dass das Gericht die Eintragung nicht mehr von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen darf[22]. Sinnvoll ist es, im Bemerkungsfeld die wichtigsten Fakten an den Anfang der Mitteilung zu setzen. Dazu gehören (in dieser Reihenfolge) EILT SEHR (falls zutreffend); Name des Sachbearbeiters mit Telefon und E-Mail-Adresse, der Hinweis, ob eine neue Anmeldung oder eine Ergänzungsanmeldung (zu einer bereits laufenden Sache) vorliegt, Angaben dazu, wem eine Eintragungsmitteilung zu übersenden ist und ob nach Eintragung ein Auszug aus dem Handelsregister gewünscht wird. In Ermangelung jedweder Formatierungsmöglichkeit ist auf andere Weise dafür zu sorgen, dass der Vermerk auch ins Auge springt, etwa durch die folgende Hervorhebung >>>>>>> EILT SEHR! <<<<<<< Hier sollte außerdem darauf hingewiesen werden, wenn sich der anzumeldende Vorgang nicht als eigener, bereits vordefinierter

21 Einige Registergerichte (wie Hamburg) tragen jedoch in jedem Fall auch die besondere Vertretungsbefugnis mit ein.

22 Um die Eintragung zu beschleunigen, sollte daher der Notar seinerseits einen Kostenvorschuss erheben und dann die Kostenhaftung bei Gericht übernehmen. Bei der Neueintragung von Gesellschaften und erst recht bei der Anmeldung von Zweigniederlassungen dubioser Discount-Limiteds sollte ohnehin der Vorschuss die Regel sein.

Anmeldefall wiederfindet. Dem Registergericht helfen hier auch unvollständige Daten im Vergleich zur kommentarlosen Einreichung der elektronischen Dokumente. Höflichkeitsfloskeln oder Grußformeln sind entbehrlich. Reichen 1000 Zeichen nicht aus, ist ein eingescanntes Dokument – also quasi das Anschreiben alter Natur – der Art „Dokument für den internen Gebrauch" anzuhängen.

XII. In welcher Form sind Anlagen einzureichen?

Handelt es sich um notariell beglaubigte oder beurkundete Anlagen, so sind diese gem. § 12 II 2 Halbs. 2 HGB ebenso in elektronisch beglaubigter Form einzureichen wie in analoger Anwendung der Vorschrift ausländische Urkunden nebst Apostille oder sonstige amtliche Bescheinigungen[23].

Bemerkenswert ist hingegen § 12 II 2 Halbs. 1 HGB: Urschriften, einfache Abschriften und sogar der Schriftform unterfallende Dokumente werden nunmehr gleichgesetzt. Alle sind als „elektronische Aufzeichnung" einzureichen, ohne dass diese definiert würde. Sind nach dem Gesetz Urschriften einzureichen oder ist die Schriftform vorgeschrieben, kann nur gemeint sein die *gescannte* Aufzeichnung, also wenigstens eine Abbildung des Originals mit den darin enthaltenen Unterschriften. Die reine Textform (§ 126 a BGB) genügt nicht. Dies bedeutet zugleich, dass auch Gesellschafterbeschlüsse oder geprüfte Bilanzen, die im Original einzureichen sind, nunmehr nur noch als einfaches gescanntes Dokument eingereicht werden. Damit ist die Pflicht, eine nicht notarielle Urkunde in Urschrift einzureichen, faktisch entfallen. Natürlich schadet auch in diesen Fällen die elektronische Beglaubigung durch den Notar nicht, aber sie ist nicht erforderlich.

Wird dem Notar lediglich die Kopie eines in Schriftform vorzulegenden Dokuments präsentiert, stellt sich die Frage, ob er das Einscannen und Übermitteln ablehnen darf. Dies ist besonders dann von Bedeutung, wenn ihm das bereits gescannte „Original" als Datei übermittelt wird. Im Interesse der Einhaltung der materiell-rechtlichen Vorschriften sollte der Notar hier auf die Vorlage der Urschrift bestehen. Anderenfalls sollte er die Anmeldenden auffordern, das Dokument selbst dem Handelsregister zuzuleiten[24]. Eine Pflicht zur Übermittlung, die nur eine notarielle Hilfestellung darstellt, ist jedoch nicht zu erkennen.

Diese Überlegungen zeigen jedoch, dass es letztlich systemwidrig ist, auf der einen Seite hohe materiell-rechtliche Formvorschriften aufrechtzuerhalten, die dann auf der anderen Seite durch ein legereres formelles Recht faktisch ausgehöhlt werden. Jede Nachweiskette ist nur so gut wie ihr schwächstes Glied. Dieses ist derzeit der Verzicht auf die elektronische Beglaubigung der einzureichenden Urschriften in Schriftform. Der Gesetzgeber sollte daher überlegen, § 12 II HGB insoweit abzuändern und auch hier die Form des § 39 a BeurkG vorzuschreiben.

XIII. Wie ist mit Registervollmachten umzugehen?

Ein wichtiges praktisches Problem stellen die Registervollmachten dar, insbesondere bei Publikumspersonengesellschaften. Bisher war es Praxis der meisten Registergerichte, die beglaubigte Originalvollmacht zu den Registerakten zu nehmen. Bei weiteren Anmeldungen wurde auf die vorliegende Vollmacht verwiesen. Dieser Weg ist nun versperrt. Denn es gibt gem. § 12 I 2, II HGB keine Originalvollmacht mehr beim Registergericht. Einzureichen ist lediglich die Vollmacht in elektronisch beglaubigter Form. Ihr ist zu eigen, dass es sie in unbegrenzter Anzahl geben kann, da eine elektronisch beglaubigte Urkunde kein Original und keine Ausfertigung kennt, sondern die unbegrenzte Vervielfältigung ermöglicht, deren Produkte alle identisch sind. Dies ruft insbesondere dann Fragen hervor, wenn es um den Widerruf der Vollmacht geht. Dennoch kann es nicht die Lösung des Problems sein, bei jeder neuen Anmeldung alle vom Anmeldenden vorgelegten (Original-)Vollmachten erneut elektronisch zu beglaubigen.

Die folgende Vorgehensweise erscheint praktikabel: Die im Original auf Papier beglaubigten Vollmachten werden bei dem Notar der Gesellschaft aufbewahrt. Dieser Notar erstellt von der jeweiligen neuen Vollmacht eine elektronisch beglaubigte Abschrift (§ 12 I 2 HGB) und sendet diese mit der ersten Anmeldung zum Registergericht, das sie in der elektronischen Gesellschaftsakte aufbewahrt.

Bei jeder weiteren Anmeldung bescheinigt der Notar dann folgendes:

> *„Herr AB handelnd zugleich für alle bereits eingetragenen Kommanditisten, deren Vollmachten bereits im Original oder in elektronisch beglaubigter Form beim Registergericht vorliegen. Als Notar bescheinige ich hiermit, dass mir die in elektronisch beglaubigter Form eingereichten Vollmachten nach wie vor im Original vorliegen."*[25]

Ein erneutes Übersenden oder gar eine erneute Anfertigung elektronisch beglaubigter Abschriften wäre dann nicht erforderlich. Eine materielle Prüfung der Vollmachten im einzelnen Anmeldefall durch den Notar ist damit *nicht* verbunden. Ob die Vollmachten die Anmeldung inhaltlich umfassen, bleibt Prüfungsaufgabe des Gerichts, das dieser durch Einsicht in die elektronisch beglaubigten Abschriften auch nachkommen kann.

XIV. Was passiert, wenn die elektronische Übermittlung der Daten an das Handelsregister misslingt?

Die Übermittlung der Daten über den EGVP-Client kann – wie jede elektronische Übertragung im Internet – auch scheitern, weil die Technik nicht funktioniert. Für diesen Fall haben die Landesverordnungen Vorsorge getroffen, die pragmatische Entscheidungen im Einzelfall zulassen. Vorsorglich ist unseres Erachtens in Eilfällen eine Einreichung in Papierform zur nachweislichen Fristwahrung (insb. zum 31. 8.) vorzunehmen und die elektronische Einreichung nach Behebung der Störung schnellstmöglich nachzuholen. Dieses Vorgehen sollte unbeschadet der konkreten Landesregelungen immer zu einem Erfolg führen, da der Zweck des elektronischen Registerverkehrs, die Kommunikation mit dem Register zu *erleichtern*, anderenfalls ad absurdum geführt würde. Dass der noch sicherere Weg darin besteht, es gar nicht erst auf den letzten Tag ankommen zu lassen, ist selbstverständlich.

---

23 So auch *Sikora/Schwab*, MittBayNot 2007, 1 (6).

24 § 47 I 2 der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters verlangt, dass Dokumente in „inhaltlich unveränderbarer Form zu speichern" sind. Dem würde genau genommen jedoch nicht einmal die Verschlüsselung durch den Notar genügen, ebenso wenig (so aber *Sikora/Schwab*, MittBayNot 2007, 1 [6]) aber die Umwandlung und Übermittlung in das TIFF-Format: Grundsätzlich ist jede Datei veränderbar. Die Frage ist allein, ob man diese Veränderung hinterher nachweisen kann, wie es im Falle der Verschlüsselung durch den Notar immerhin der Fall ist.

25 Unnötig aufwändig ist hingegen der Formulierungsvorschlag von *Sikora/Schwab*, MittBayNot 2007, 1 (5), wonach im Beglaubigungsvermerk auch noch der Name des Vollmachtgebers und das Datum der Vollmacht anzugeben sind – beides ergibt sich zwanglos aus der eingescannten Originalurkunde.

XV. Wie erfolgt die Rücknahme von Anträgen durch den Notar?

Für die Rücknahme eines Eintragungsantrags durch den Notar verlangen einige Richter und Rechtspfleger einen vom Notar neben dem beigedrückten Siegel unterschriebenen (Papier)Antrag, der dann in elektronisch beglaubigter Form übermittelt wird. Unseres Erachtens sollte es ausreichen, wenn der Rücknahmeantrag als Nachricht unmittelbar im EGVP-Client oder als schlichte angehängte Datei durch den einreichenden Notar gestellt und von diesem (einmal!) beim Versand signiert wird, denn die Signatur mit Notarattribut ersetzt Unterschrift und Siegelbeidruck in der Papierwelt. Damit ist § 12 II HGB Genüge getan, denn die Rücknahme ist spiegelbildlich zum Antrag durch den Notar in notarieller Form erfolgt.

XVI. Welche Daten stellt das neue Unternehmensregister bereit – und zu welchem Preis?

Der große Vorzug der aktuellen Reform zeigt sich beim Abruf von unternehmensrelevanten Daten. Über das Portal www.handelsregister.de ist nunmehr der einheitliche Zugriff auf alle Handelsregister möglich. Die gesonderte Anmeldung mit Zugangskennung beim einzelnen Register entfällt. Für den Abruf fallen jedoch nach wie vor Gebühren an, 4,50 Euro für den Registerauszug und 4,50 Euro für jedes abgerufene Dokument. Diese Gebühren und der mit ihrem Einzug verbundene Aufwand (Eingabe von Zahlungsdaten, Abrechnung, etc.) stehen in deutlichem Gegensatz zum Sinn eines solchen Registers, der möglichst einfachen und schnellen Information über Unternehmen. Hinzu kommt, dass eine Gebühr von 4,50 Euro etwa für den Abruf einer Gesellschafterliste in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem erforderlichen technischen Aufwand der Übermittlung einer gescannten DIN A4-Seite steht. Da die Bereitstellung der Daten eine Pflicht der Unternehmen ist, sollten unseres Erachtens die Kosten für eine solches Register auch vollständig von den Eintragungsgebühren abgedeckt werden, während der Abruf kostenfrei sein sollte. So ist es ja auch bereits bei der Registereinsicht vor Ort im Registergericht, die typischerweise ebenfalls am Computer erfolgt. Der nackte Transport von Daten im Internet verursacht indes mittlerweile praktisch gar keine zuortbaren Kosten mehr, weshalb die vergleichsweise hohe Gebühr und der damit verbundene administrative Aufwand bei der Abrechnung unverhältnismäßig ist.

XVII. Wie berechnen sich die Kosten im elektronischen Rechtsverkehr?

Während sich bei den Kosten des Registergerichts ab dem Jahr 2009 eine deutliche Ersparnis dadurch ergibt, dass die Veröffentlichung auf Papier in den örtlichen Tageszeitungen zu Gunsten der schon jetzt eingeführten Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger abgeschafft wird, ist offensichtlich, dass die erhebliche Zusatztätigkeit und die damit verbundene Mehrbelastung bei den Notaren sich zumindest zum Teil auch kostenrechtlich niederschlägt. Insbesondere kommt bei allen Formen der Anmeldung die in der Praxis sehr aufwändige Bereitstellung der XML-Strukturdaten als zusätzliche Aufgabe für den Notar hinzu, für die eine 5/10-Gebühr nach § 147 II KostO aus 20–30% des Wertes der Anmeldung angemessen, wenngleich regelmäßig nicht kostendeckend ist[26]. Bei der Erstellung von elektronischen beglaubigten Abschriften ist die übliche Dokumentenpauschale zu erheben, wobei das Scannen einer Seite ihrem Kopieren in der Papierwelt gleichgestellt ist. Die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien an das Handelsregister führt zu einer Gebühr von 2,50 Euro (§ 136 III KostO) je angehängter Datei, wobei die angehängte Signaturdatei unseres Erachtens dabei unberücksichtigt bleiben sollte, weil sie auch keinen zusätzlichen Aufwand auf Notarseite verursacht[27]. Auslagen für die Nutzung des Internets (§ 152 II Nr. 2 KostO) dürften in der Praxis in den Zeiten von Flatrates zu vernachlässigen sein.

Im Übrigen ist zu unterscheiden: Hat der Notar die Anmeldung oder sonstige Dokumente (etwa Gesellschafterliste) entworfen, fallen keine weiteren Gebühren an (§ 132 KostO). Hat der Notar jedoch lediglich die Unterschrift unter einer fremden Urkunde beglaubigt oder fertigt er eine elektronische Abschrift eines mitgebrachten Originaldokuments (Gesellschafterbeschluss, Gesellschafterliste, Limited-Gründungen) an, so fallen für die Erstellung von elektronisch beglaubigten Abschriften wie in der Papierwelt pro Seite Gebühren von 0,50 Euro gem. § 55 I KostO mit einer Mindestgebühr von 10 Euro an. Für die Durchführung und Überwachung der Übermittlung derartiger (Fremd)Dateien an das Handelsregister per EGVP fällt eine zusätzliche 5/10-Gebühr gem. § 147 II aus 10–20% des Wertes der Urkunde an, während es sich bei eigenen Urkunden des Notars um ein gebührenfreies Nebengeschäft handelt[28]. Die folgende Tabelle soll einen schnellen Überblick über die besonderen Kosten im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs verschaffen[29].

	Eigener Entwurf	Fremdentwurf / Fremdurkunde
Scannen	Dokumentenpauschale je 0,50 Euro für die ersten 50 Seiten, danach 0,15 Euro (§ 136 I, II KostO)	
Elektronische beglaubigte Abschrift (§ 39 a BeurkG)	(-) keine Gebühr (§ 132 KostO)	0,50 Euro pro Seite, wenigstens 10 Euro §§ 55, 33 KostO
Erfassung der XML-Daten	5/10-Gebühr aus 20–30% des Wertes der Anmeldung (§ 147 II KostO)	
Bereitstellung der Dateien (= Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien)	Dokumentenpauschale 2,50 Euro pro angehängter Bild-Datei (136 III KostO)	
Übermittlung der Daten per EGVP	(-) keine Gebühr (§ 147 IV Nr. 1 KostO)	5/10-Gebühr aus 10–20% des Wertes des Anmeldung (§ 147 II KostO)

XVIII. Was bringt das EHUG im Ergebnis?

Das EHUG und die damit verbundene Einführung der elektronischen Registeranmeldung werden dazu führen, dass die Vorteile des deutschen Registersystems noch stärker in den Vordergrund treten und sich insbesondere die so wichtige Neuanmeldung von Gesellschaften weiter beschleunigt. Die deutschen Notare sind als Schnittstelle zwischen Unternehmen und Registergericht bereits optimal auf die neue Technik vorbereitet und ermöglichen als „One-Stop-Shop" dezentral jede Form der Anmeldung, indem sie Beratung, Entwurf, Beglaubigung und elektronische Übermittlung aller registerrelevanter Urkunden aus einer Hand liefern. ■

26 *Tiedke/Sikora*, MittBayNot 2006, 393 (396 f.).
27 XNotar fügt die Signaturdatei automatisch ein, wenn die grundsätzlich gleichnamige Bilddatei ausgewählt wurde.
28 *Tiedke/Sikora*, MittBayNot 2006, 393 (396 f.).
29 Weitere Einzelfragen beantworten *Tiedke/Sikora*, MittBayNot 2006, 393, und *Sikora/Schwab*, MittBayNot 2007, 1.